



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -2214	Datum 18.08.2026
Aktenzeichen	Drucksache 230/2026	ö / nö öffentlich

Kreisausschuss am 21.08.2026

Eilentscheidung des Kreisausschusses:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Beschränkung der Trinkwasserverwendung aus den öffentlichen Trinkwassernetzen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Eilentscheidung wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung (KrO) wie folgt beschlossen:

Der Kreisausschuss beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Ordnungsbehördliche Verordnung über die Beschränkung der Trinkwasserverwendung aus den öffentlichen Trinkwassernetzen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Sachdarstellung:

1. Auf dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein wird die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen wie auch der Land- und Forstwirtschaft mit Trink- und Brauchwasser überwiegend durch den Wasserverband Siegen-Wittgenstein (WVS) sichergestellt. Der WVS ist der zentrale, kommunale Aufgabenträger für die überregionale Trinkwasserversorgung im Kreis Siegen-Wittgenstein. Der WVS als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) stellt die Versorgung von rund 300.000 Menschen mit hochwertigem Trinkwasser sicher. Jährlich stellt der Verband ca. 16,5 Millionen Kubikmeter (m³) Wasser bereit. Der Verband agiert als Vorversorger: Er gewinnt und bereitet das Rohwasser auf und leitet es über Fernleitungen an die kommunalen Wasserwerke der elf Kommunen des Kreises Siegen-Wittgenstein weiter, welche die Feinverteilung an die Endverbraucher übernehmen.

Rund 85 % bis 90 % des Trinkwasserbedarfs der Region werden über die beiden verbandseigenen Talsperren des WVS abgedeckt. Dabei handelt es sich um die Breitenbachtalsperre in Hilchenbach mit einem Fassungsvermögen von 7,8 Millionen m³ sowie die Obernautalsperre auf dem Gebiet der Stadt Netphen mit einem Fassungsvermögen von 14,8 Millionen m³.

Der Wasserzulauf und der Wasserstand der beiden Talsperren sind aktuell geprägt durch extrem niedrige Niederschlagsmengen, die bereits im Verlauf des Jahres 2025 festzustellen waren, zunehmend aber auch durch langanhaltende Trockenwetterperioden im Winter 2025/2026 sowie die seit mehreren Wochen anhaltende Hitze- und Trockenwetterperiode seit Mai 2026. Aktuell weisen die beiden Talsperren im Vergleich zu den Vorjahren sehr niedrige Füllstände auf (Obernautalsperre: 46 %, Breitenbachtalsperre: 57 %), obwohl bereits die von ihnen eigentlich geforderte Mindestwasserabgabe an das nachfolgende Gewässersystem mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg seit Monaten reduziert worden ist. Die niedrigen Füllstände führen bei weiterhin ausbleibenden Niederschlägen und Zuflüssen dazu, dass die Wassertemperatur steigt, die natürliche Ver-

dunstung von der Wasseroberfläche zunehmen wird und ein weiteres Absinken der Füllstände zu erwarten ist. Es muss deswegen damit gerechnet werden, dass bei einem weiterhin auf dem derzeitigen sehr hohen Niveau befindlichen Verbrauch von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des WVS zunächst eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität zu erwarten ist. Zudem ist zu erwarten, dass – sollte die andauernde Trockenwetterperiode sich fortsetzen – alsbald mit Engpässen in der Wasserversorgung zu rechnen ist. Der WVS hat deswegen die Mitgliedskommunen aus nachvollziehbaren Gründen aufgefordert, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um den Verbrauch von Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVS zumindest zunächst in einem Rahmen zu reduzieren, wie dies ohne wesentliche Einschränkungen für die Lebensqualität der an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Wohnbevölkerung und ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile für Kommunen, private Haushalte sowie Industrie und Gewerbe zumutbar ist.

Die Reduzierung des Wasserverbrauchs ist deshalb zunächst befristet durch die mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen zu beschränken. Eine fehlende Umsetzung beschleunigt das Eintreten eines Versorgungsengpasses und der Einleitung von weitergehenden Maßnahmen zur Reduzierung des Trinkwasserbezugs auf den lebensnotwendigen Bedarf an Trinkwasser im Sinne der 1. Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) vom 31.03.1970.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung erstreckt sich auf die gesamten öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetze auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein. Sofern einzelne Teilbereiche nicht dem WVS-Versorgungsbereich zuzuordnen sind, ist eine Ausnahme nicht geboten. Denn das vom WVS bereitgestellte Trinkwasser ist ggf. auch an diesen Orten für die Löschwasserversorgung heranzuziehen, wenn die alternativen Gewinnungsanlagen wie Brunnen o. ä. dieser Versorger nicht ausreichend dafür sind. Zudem erstreckt sich die Trockenheit langfristig auch auf diese alternativen Wasserversorgungsanlagen, so dass eine flächendeckende Anwendung zur Trinkwassereinsparung geboten erscheint.

2. Die Zuständigkeit des Kreises Siegen-Wittgenstein ist gemäß § 27 Abs. 3 OBG NRW eröffnet. Zwar sind nach § 27 Abs. 2 OBG NRW vorrangig die Städte und Gemeinden zuständig. Jedoch besteht auf Grund der Entscheidungskompetenz der kommunalen Vertretungskörperschaften die grundlegende Problematik, dass divergierende Einschränkungen und Ausnahmen durch die einzelnen Städte und Gemeinden getroffen werden und damit keine einheitlichen Maßnahmen. Örtlich unterschiedliche Maßnahmen erschweren jedoch die kreisweite effektive Umsetzung. Werden keine kreiseinheitlichen Maßnahmen in Kraft gesetzt, wird auch eine flächendeckende einheitliche Information erschwert. Dies führt zu einer Dysfunktionalität der Maßnahmen. Die Bürgermeister aller kreisangehöriger Städte und Gemeinden des Kreises Siegen-Wittgenstein haben im Rahmen einer am 17.08.2026 abgehaltenen Bürgermeisterkonferenz unter Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein einvernehmlich die Auffassung vertreten, dass die Verordnungskompetenz des Kreises nach § 27 Abs. 3 OBG NRW eröffnet ist, weil eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet geboten ist. Dadurch soll insbesondere ein die Effektivität der Gefahrenabwehr erheblich vermindender „Flickenteppich“ unterschiedlicher Regelungen vermieden werden.

3. Die niedrigen Wasserspiegel in den Talsperren in Zusammenhang mit den außergewöhnlich heißen Temperaturen in diesem Sommer haben auch die Schicht des zur Verfügung stehenden kalten Tiefenwassers beeinflusst. Das Kaltwasser in der Obernautalsperre wird in der 1. Septembertdekade (01.-10.09.) aufgebraucht sein, in der Breitenbach-Talsperre in der 2. Septembertdekade (11.-20.09.). Dieses kalte Tiefenwasser wird für die Aufbereitung des Rohwassers zu Trinkwasser herangezogen. Durch das Mischen des Kaltwassers mit wärmeren Wasserschichten kann der Zeitpunkt um ca. 10 Tage herausgezögert werden. Dadurch wird sich die aktuelle Rohwasser-Entnahmetemperatur von 8 °C auf ca. 12-14 °C erhöhen. Nach dem Aufbrauchen des Mischwassers kann die Rohwasser-Entnahmetemperatur aus den Talsperren auf bis zu ca. 18 °C steigen. Dies führt analog zu höheren Temperaturen in der Trinkwasserverteilung. Dies birgt das akute Risiko abnehmender Trinkwasserqualität innerhalb von wenigen Wochen. Die Hitzeperiode der letzten Wochen hat den Wasserverbrauch weiter ansteigen lassen, so dass kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Wasserkörper zu schonen. Die kurzfristige Einberufung des Kreistages ist nicht möglich, so dass die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW eröffnet sind und

der Kreisausschuss zu einer Eilentscheidung mit verkürzten Ladungsfristen zusammentreten kann.

4. Übungen der Feuerwehr unterliegen nicht dieser Verordnung, sollen aber über dienstliche Weisungen ebenfalls nicht stattfinden.

Für den Kreis sind finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschlussfassung derzeit nicht zu erwarten.

☐ Diese Beschlussvorlage hat besondere Auswirkungen auf Klimaschutz und –anpassung*

* falls ja, ist eine Erläuterung in der Sachdarstellung zu geben

Der Landrat

Andreas Müller